

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma List BIB Bielefeld GmbH & Co. KG, hat am 13.10.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf zeitlich befristete Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Regenwasserkanal der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Bauwasserhaltung auf dem Flurstück 211/23 und 223/32, Flur 13, Gemarkung Rotenburg gestellt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Betroffenheit von Zielen der betroffenen Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden, da die Grundwasserentnahme auf 30 Tage begrenzt ist und die Entnahmemenge entsprechend dem Bauablauf angepasst wird. Zudem wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 01.11.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat